



C1-2034/0-6007

Bereichsvorschrift

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften

Zweck der Regelung:	Festlegung der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie Bereitstellung von Handlungsanweisungen, Ablaufschemata, Checklisten, Formblättern
Herausgegeben durch:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	Abteilungsleiter GS
Herausgebende Stelle:	BAIUDBw GS II 5
Geltungsbereich:	Organisationsbereich Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst (BImA – BF)
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	11.10.2017
Frist zur Überprüfung:	10.10.2022
Version:	3
Ersetzt:	Version 2
Aktenzeichen:	63-25-42/02-01
Identifikationsnummer:	C1.203406007.3I

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Zweck	3
1.2	Rechtliche Grundlagen und Regelungen	3
2	Zuständigkeiten	4
2.1	Zuständigkeiten bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	4
2.2	Ausbildung	5
3	Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Rechtsgrundlagen	7
3.3	Inhalt und Umfang der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
3.4	Vorprüfung (Prüfschritt 1)	10
3.5	Vertiefende Prüfung (Prüfschritt 2)	12
3.6	Ausnahmeprüfung (Prüfschritt 3)	14
3.7	Hinweise auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	16
3.7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
3.7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
3.7.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes	17
4	Anlagen	18
4.1	Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	19
4.2	Ablaufschema der „Vorprüfung“ oder „Relevanzprüfung“ (Prüfschritt 1)	20
4.3	Checkliste 1 „Vorprüfung“ (Prüfschritt 1)	21
4.4	Formblatt zu Checkliste 1 „Vorprüfung“ (Prüfschritt 1)	23
4.5	Checkliste 2 „Vertiefende Prüfung“ (Prüfschritt 2)	24
4.6	Checkliste 3 „Ausnahmeprüfung“ (Prüfschritt 3)	30
4.7	Glossar	32
4.8	Abkürzungsverzeichnis	36
4.9	Bezugsjournal	37
4.10	Änderungsjournal	38

1 Grundsätze

1.1 Zweck

101. Diese Bereichsvorschrift regelt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei *landschaftsbezogenen Vorhaben* auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften.

102. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz sollen mithilfe dieser Bereichsvorschrift in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

103. Bei Infrastrukturmaßnahmen (Neubau, Ausbau bzw. Rückbau von Gebäuden) bei Bauunterhaltungsmaßnahmen, bei Truppenselbstbau, bei *landschaftsbezogenen Vorhaben* (z. B. Anlage von Feldholzinseln auf Freiflächen) oder *Mitbenutzungen von Liegenschaften durch Dritte* können Fauna-Flora-Habitat-Arten (Tier- und Pflanzenarten gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)¹ sowie die europäischen wild lebenden Vogelarten gemäß der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) betroffen sein. Ziel dieser Bereichsvorschrift ist es, dazu beizutragen, einen günstigen *Erhaltungszustand* der lokalen Populationen zu bewahren und nachhaltig zu sichern.

1.2 Rechtliche Grundlagen und Regelungen

104. Am 1. März 2010 ist das neue Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in Kraft getreten. Dabei sind insbesondere die Regelungen im Artenschutz stringenter gefasst worden.

105. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit den naturschutzrechtlichen Belangen bei *Infrastrukturvorhaben* und *landschaftsbezogenen Vorhaben* bedarf es in der Bundeswehr einheitlicher und verbindlicher Arbeitsgrundlagen. Hierzu gehören neben der Durchführung der Biotopkartierung auf Bundeswehrliegenschaften (BKBu)², dem Verfahren zur Durchführung von Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP)³ sowie der Anwendung der Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff BNatSchG auch Vorgaben zur Durchführung von speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP).

106. Die „Arbeitsgruppe Artenschutz“ bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachreferate der Bundeswehr und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst (BImA – BF), Abteilung Naturschutz, hat die Bereichsvorschrift „Spezielle artenschutzrechtliche

¹ Von den Fauna-Flora-Habitat-Arten sind hier Arten der Anhanglisten IV der FFH-RL betroffen.

² Bereichsvorschrift C1-2033/0-6008 „Anleitung zur Durchführung der Biotopkartierung auf Bundeswehrliegenschaften“ vormals: BMVg – WV IV 2 – Az 45-06-31 vom 15. September 2006.

³ BMVg – WV IV – Az 63-25-00/83 vom 10. Oktober 2008 zukünftig: Bereichsvorschrift C1-2033/0-6001 „Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“.

Prüfungen (saP) bei Infrastrukturverfahren und bei *landschaftsbezogenen Vorhaben* auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften" erarbeitet.

107. Neben dieser Bereichsvorschrift sind bundeslandspezifische Erfassungs- und Prüfungsvorgaben für den Artenschutz zu beachten.

108. In den Strategien der Bundesregierung zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf die besondere Vorbildfunktion des Bundes hingewiesen. Auch aus dieser Verpflichtung ist ein korrektes und strenges Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen unerlässlich.

2 Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeiten bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

201. Diese Bereichsvorschrift richtet sich an die bei *Infrastruktur- und landschaftsbezogenen Vorhaben* auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften für die Erstellung der Unterlagen zuständigen Dienststellen und ist bei **allen** Vorhaben verbindlich durchzuführen. Sie gibt Hinweise zu Form und Inhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach dem BNatSchG und dient als Arbeitshilfe bei den einschlägigen Artenschutzprüfungen.

202. Zur erfolgreichen Umsetzung der Bereichsvorschrift „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ ist es erforderlich, dass die Dienststellen der Bundeswehr und der BImA – BF bei Betroffenheit von Freigelände und Waldfunktionsflächen zusammenarbeiten.

203. Sofern eine Bundesbehörde (Dienststelle der Bundeswehr oder der BImA) die Entscheidung über ein Vorhaben, z. B. eine militärische Baumaßnahme, trifft oder solche Vorhaben durchführt, hat sie im *Benahmen* mit der zuständigen Landesbehörde die saP durchzuführen. Die Entscheidung über eine eventuell notwendige Ausnahme obliegt der zuständigen Landesbehörde (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

204. Unterliegt das durchzuführende Vorhaben der Zuständigkeit einer Landesbehörde, z. B. bei wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren, ist sie auch für die Durchführung der saP verantwortlich. Die Dienststellen der Bundeswehr bzw. der BImA – BF als Vorhabenträger stellen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin (i.d.R. die Landesbauverwaltung) die hierzu erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

205. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement (BAIUDBw KompZ BauMgmt) K 1, K 2 und bei Truppenselbstbauten der StOÄ sind verpflichtet, K 6 und das zuständige BwDLZ (Leiter bzw. Leiterin Geländebetreuungsdienst) bei anstehenden bzw. zu planenden *Infrastrukturvorhaben* und

landschaftsbezogenen Vorhaben von Beginn an eng einzubinden⁴. Bei naturschutzfachlichen Alternativenprüfungen ist die Einbindung von K6 ebenfalls verpflichtend. Soweit Waldfunktionsflächen oder unter Schutz stehende Arten im Wald betroffen sind, sind die örtlichen Bundesforstbetriebe frühzeitig zu beteiligen bzw. mit der Zuarbeit eines fachlichen Beitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu beauftragen.

206. Die Durchführung der Vorprüfung (Prüfschritt 1) obliegt dem Leiter bzw. der Leiterin Geländebetreuung. In dieser Funktion ist er bzw. sie bei allen baulichen Vorhaben, **auch beim Truppenselbstbau**, zwingend einzubinden. Soweit Waldfunktionsflächen betroffen sind, liegt die Zuständigkeit beim örtlichen Bundesforstbetrieb.

207. Die Geheimhaltungsvorschriften sind zu beachten.

2.2 Ausbildung

208. Die zur fachgerechten Anwendung der Bereichsvorschrift erforderliche Schulung wird unter der Lehrgangsbezeichnung „Lehrgang zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ beim Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) in Mannheim angeboten. Termine sind dem Lehrgangsplan des BiZBw zu entnehmen. Die Bedarfsträgerschaft und die fachliche Zuständigkeit liegen beim BAIUDBw GS II 5.

Den im Rahmen der Durchführung der saP tätigen Personen der Bundeswehr ist Gelegenheit zur Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen zu geben.

3 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften

3.1 Allgemeines

301. Die vorliegende Bereichsvorschrift für die Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften soll die bundesweit einheitliche Bewertung von Vorhaben hinsichtlich ihrer

⁴ Siehe C1-2034/0-6002 „Beteiligung der Fachreferate im BAIUDBw (GS II/K 6 und Infra III 1/K3) und des Geländebetreuungsdienstes im BwDLZ bei Bauplanung, Bauübergabe und Bauunterhalt“.

artenschutzrechtlichen Verträglichkeit und die systematische Bearbeitung bei artenschutzrechtlich relevanten Fragestellungen sicherstellen. Sie gilt sowohl für *Infrastrukturvorhaben*⁵ als auch für *landschaftsbezogene Vorhaben und auch bei der Mitbenutzung der Liegenschaften durch Dritte*.

302. Die Bereichsvorschrift wurde durch die gemeinsame Arbeitsgruppe „Artenschutz“ des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der BImA – BF auf der Grundlage aktueller Literatur- und Handlungsanweisungen erstellt. Sie gibt Hinweise zu Form und Inhalt der saP nach dem BNatSchG. Die Bereichsvorschrift richtet sich an die bei *Infrastruktur- und landschaftsbezogenen Vorhaben* auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften, für die Erstellung der Unterlagen zuständigen Dienststellen und ist als Arbeitshilfe zu verstehen.

303. Die saP stellt ein eigenständiges Prüfverfahren im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit/*Benehmensherstellung* eines Vorhabens dar. Sie ersetzt nicht andere Prüfverfahren (vgl. Durchführungsbestimmungen in den entsprechenden Bereichsvorschriften), wie z. B. die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Eingriffsregelung nach BNatSchG bzw. Landesnaturschutzrecht. Diese Verfahren können und müssen ggf. parallel ablaufen, wobei Synergieeffekte etwa hinsichtlich der Bestandserfassung genutzt werden können.

304. Deshalb ist es notwendig, die Prüfung der von dem Vorhaben ausgehenden (möglichen) negativen Umweltauswirkungen, die Ergebnisse der im Vorfeld einer saP notwendig werdenden, umfassenden naturschutzfachlichen Beratungen der militärischen Nutzerschaft und die Ergebnisse der Geländeuntersuchungen (floristische und faunistische sowie sonstige ökologische Analysen) so zu dokumentieren, dass sie auch für alle übrigen umweltrechtlichen Verfahren herangezogen werden können.

305. Im Interesse einer zügigen Durchführung einer saP sind die Bedarfsträger und ausführenden Dienststellen (Bauverwaltung, Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ), BAIUDBw KompZ BauMgmt, Bundesforstbetriebe (BFB)) gehalten, in den jeweiligen Verfahrensschritten (Unterlagenerstellung und -prüfung) möglichst umfängliche und aussagefähige Unterlagen über das Vorhaben bereitzustellen.

306. Der Bedarfsträger ist verpflichtet, bei seinen Planungen **frühzeitig** die Aspekte des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Hinweise auf mögliche Konfliktpotenziale sind vorliegenden

⁵ *Kursiv* geschriebene Begriffe sind im Glossar (Anlage 4.7) definiert.

und geeigneten Unterlagen zu entnehmen, z. B. aus der landschaftsökologischen Raumbewertung des Benutzungs- und Bodenbedeckungsplans (BB-Plan), der Biotopkartierung auf Bundeswehrliegenschaften (BKBU), den Roten Listen für bedrohte Arten des Bundes und der Länder, dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil, dem Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungsplan (MPE-Plan), dem FFH-Managementplan und den Fachkartierungen. Hierbei sind die für naturschutzfachliche Belange zuständigen Fachkräfte der Dienststellen der Bundeswehr (BAIUDBw KompZ BauMgmt K 6, Leiterin bzw. Leiter Geländebetreuungsdienst der BwDLZ) und der BImA – BF (Bundesforstbetriebe, Revierleiterin bzw. Revierleiter) bzw. der Gaststreitkräfte (z. B. U. S. Army Garrison Environmental Division) zu beteiligen. Soweit erforderlich ist bei Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften die fachliche Unterstützung der Ämterebene anzufordern, z. B. bei BAIUDBw GS II 5⁶, BAIUDBw GS II 4⁷ und BAIUDBw Infra III 2⁸. Sie beraten und unterstützen die federführend bearbeitenden Dienststellen/Referate im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten, u. a. mit der Bereitstellung der Fachdaten über die Naturausstattung in Spatial Data Management (SDM).

307. Sofern zwischen den naturschutzfachlichen Zielen und der militärischen Nutzung ein Interessenkonflikt vorliegt, weil durch das Vorhaben artenschutzrechtliche, nicht vermeidbare Verbotstatbestände für einschlägige Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden, können im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4. BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – insbesondere der Verteidigung – geltend gemacht werden (vgl. Abschnitt 3.6).

3.2 Rechtsgrundlagen

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*), zuletzt geändert am 13. Mai 2013,
- Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*), zuletzt geändert am 13. Mai 2013,
- BNatSchG (§ 44 und § 45) vom 29. Juli 2009, (BGBl. I S. 2542), in der jeweils gültigen Fassung

⁶ Referat für Landschaftspflege und Verkehrssicherung der Abteilung Gesetzliche Schutzaufgaben im BAIUDBw.

⁷ Referat für Naturschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit der Abteilung Gesetzliche Schutzaufgaben im BAIUDBw.

⁸ Referat für Flächendatenmanagement, Leitstelle für grafische und alphanumerische Bestandsinformationen – Spatial Data Management (SDM).

- Bundesartenschutzverordnung *BArtSchV* vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) (insbesondere § 4), in der jeweils aktuellen Fassung
- Landesrechtliche Regelungen,
- Einschlägige Rechtsprechung

3.3 Inhalt und Umfang der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

308. Gemäß BNatSchG sind Vorhaben in bebauten und/oder unbebauten Liegenschaften, unabhängig von einem naturschutzrechtlichen Schutzgebietsstatus, vor ihrer Durchführung auf ihre Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Dies gilt z. B. für

- kleine/große Baumaßnahmen,
- Bauunterhaltungsmaßnahmen,
- Truppenselbstbau,
- großflächige Munitionsberäumung,
- zivile und militärische Großveranstaltungen (z. B. Tag der Bundeswehr usw.)
- *landschaftsbezogene Vorhaben* und
- *Mitbenutzung von Liegenschaften durch Dritte.*

309. Dabei ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu einer Betroffenheit von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten, ggf. mit der Folge der Erfüllung von Verbotstatbeständen der einschlägigen Rechtsnormen führen kann.

310. Der Prüfumfang beschränkt sich bei der saP auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten. Dies sind die Arten des Anhanges IV der *FFH-Richtlinie* und die europäischen wild lebenden Vogelarten i. S. v. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (*Vogelschutz-Richtlinie*).

311. Alle weiteren, auch die ausschließlich national *streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten* sind grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung durch den Vorhabenträger zu behandeln.

312. Einen Überblick über die unterschiedlichen nationalen und europäischen Schutzkategorien gibt Abb. 1. Für die saP relevante Gruppen sind darin grau hinterlegt.

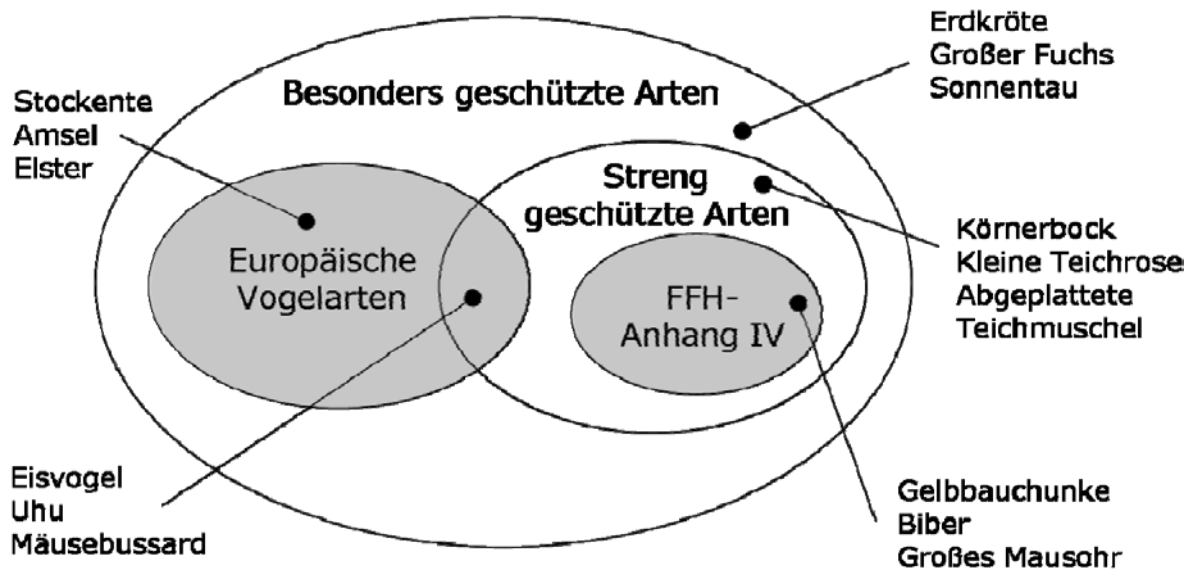


Abb. 1: Schutzkategorien des Artenschutzes gemäß BNatSchG mit Beispielarten

313. Sind in Natura - 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen, die zugleich in Anhang II und IV der *FFH-Richtlinie* aufgeführt sind, sind diese sowohl in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen) zu betrachten als auch im Zuge einer saP auf die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten zu prüfen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und i. S. v. Art. 4 Abs. 2 *Vogelschutz-Richtlinie*.

314. Das Artenspektrum umfasst in Deutschland 469 Europäische Vogelarten und 134 FFH-Anhang-IV-Arten. Die meisten Bundesländer verfügen über Arbeitshilfen (Listen/Tabellen), durch die **die Anzahl der zu berücksichtigenden Arten** anhand von naturschutzfachlich begründeten Abschichtungskriterien **auf das tatsächlich „prüfungsrelevante“ Artenspektrum reduziert** werden kann. Neben diesen länderspezifischen Arbeitshilfen ist auch das lokale Wissen (z. B. Leitung GBD) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang soll das *prüfungsrelevante* Artenspektrum mit der zuständigen Landesbehörde abgestimmt werden.

315. Die Maßstäbe für die Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes in Bezug auf die Arten gemäß Anhang IV der *FFH-Richtlinie* und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verboten:

- Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der *Erhaltungszustand* der *lokalen Population* verschlechtert.
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder den Zugang zu behindern.
- Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

316. Die Prüfung der Belange des speziellen Artenschutzes setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der betreffenden Arten voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich für das Vorhabengebiet die Häufigkeit, Verteilung und Raumnutzung der Arten sowie deren Lebensstätten (*Fortpflanzungs- und Ruhestätten*) entnehmen lassen. Die Größe des hierfür heranzuziehenden *Untersuchungsraumes* richtet sich nach den von dem betrachteten Vorhaben ausgehenden Wirkungen und den zu erwartenden Beeinträchtigungen (*Wirkfaktoren*).

317. Der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, eine vollständige Liste des Arteninventars zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den **zu erwartenden Beeinträchtigungen** ab. Bei der Erstellung der Liste des Arteninventars kann auf aktuelle Daten aus vorhandenen Erhebungen und der Fachliteratur sowie auf Bestandserfassungen vor Ort zurückgegriffen werden.

318. Aus den vorgelegten Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Auswirkungen ein Vorhaben auf *prüfungsrelevante* geschützte Arten und ihre Lebensstätten bzw. Wuchsorte hat und ob die prognostizierten Auswirkungen Individuen oder Lebensstätten schädigen und/oder zu Beeinträchtigungen der betreffenden Populationen führen können.

319. Die spezielle Artenschutzprüfung lässt sich in 3 Prüfschritte unterteilen:

- **Prüfschritt 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren),**
- **Prüfschritt 2: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände sowie**
- **Prüfschritt 3: Ausnahmeprüfung.**

320. **Anlage 4.1** gibt einen Überblick über den Verfahrensablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.4 Vorprüfung (Prüfschritt 1)

321. Der erste Prüfschritt einer saP ist eine Vorprüfung (Relevanzprüfung). Hierbei ist zu klären, ob im *Untersuchungsraum* Vorkommen europarechtlich geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den

artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Diese Prüfung kann in Zusammenhang mit der Eingriffsregelung erfolgen.

322. Für eine Beurteilung bei welchen Arten Konflikte auftreten könnten, sind verfügbare Informationen zum betroffenen **Artenspektrum** (vgl. Abschnitt 3.3) einzuholen und alle **Wirkfaktoren** bezüglich des Vorhabens und der Örtlichkeit einzubeziehen. Dazu sind folgende Fragen zu klären:

1. Vorprüfung des **Artenspektrums**: Sind Vorkommen europarechtlich geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
2. Vorprüfung der **Wirkfaktoren**: Bei welchen dieser Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt oder zu erwarten?

323. Sind keine Vorkommen europarechtlich geschützter Arten bekannt oder zu erwarten, dann ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig.

324. Bei nahezu allen Vorhaben sind allgemein häufige Vogelarten (Allerweltsarten, z. B. Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) betroffen. Für diese sind bei kleineren Vorhaben keine erheblichen *Störungen* zu erwarten. Können negative Auswirkungen auf diese Arten (Individuen) und/oder ihre Lebensstätten durch einfache Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (Steuerung der Bauzeiten, Rodung im Winterhalbjahr, Schutzmaßnahmen für angrenzende Lebensräume, räumliche oder technische Alternativen) ausgeschlossen werden, so ist das Vorhaben zulässig. Entsprechende Maßnahmen sind hierbei zu dokumentieren.

325. Sind prüfungsrelevante Vorkommen seltener und oder empfindlicher Arten bekannt oder zu erwarten und hat das Vorhaben unter Einbeziehung einfacher Vermeidungsmaßnahmen (siehe Nr. 324) keine negativen Auswirkungen auf diese Arten oder ihre Lebensstätten, so ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Die Dokumentation der Prüfergebnisse ist in einem höheren Detaillierungsgrad erforderlich.

326. Zeigt das Ergebnis der Vorprüfung, dass Vorkommen europarechtlich geschützter Arten betroffen sind oder sein können, sind andere Standorte oder technische Möglichkeiten zu suchen. Sind Varianten möglich, die negative Folgen vermeiden, ist für diese das Vorprüfungsverfahren erneut durchzuführen. Durch diese Vorgehensweise können einfache Fälle mit geringem Prüfaufwand geklärt werden, andernfalls sind aufwändigere Verfahren notwendig. Sind aus militärischer Sicht keine Varianten möglich, ist dies durch die Nutzerschaft ausreichend zu begründen und zu dokumentieren.

327. Sind Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften nicht auszuschließen, ist eine vertiefende Prüfung notwendig (Art-für-Art-Analyse im Prüfschritt 2). Anderenfalls endet die saP nach erfolgter Darlegung und Begründung an dieser Stelle mit der Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens.

328. Die Vorprüfung wird durch das BwDLZ bzw. den BFB durchgeführt. Soweit die Fachkräfte auf der Ortsebene die Vorprüfung nicht eigenverantwortlich durchführen können, ist die vorgesetzte Dienststelle (BAIUDBw KompZ BauMgmt K6) mit ihren Fachleuten zu beteiligen. Die Ortsdienststelle (BwDLZ) hat das Ergebnis der Vorprüfung der vorgesetzten Dienststelle zur Kenntnis vorzulegen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden **muss** diesen das Ergebnis der Vorprüfung **zur Kenntnis** gegeben werden.

329. Anlage 4.2 beschreibt den Ablauf der Vorprüfung. Die dabei zu prüfenden Inhalte sind den Anlagen 4.3 und 4.4 (Checkliste 1 und Formblatt) zu entnehmen.

3.5 Vertiefende Prüfung (Prüfschritt 2)

330. Die vertiefende Prüfung unterscheidet sich von der Vorprüfung durch eine wesentlich größere Detailschärfe. Diese soll durch naturschutzfachliche Untersuchungen und Kartierungen klären, ob durch das Vorhaben Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten entstehen. Dabei ist darzustellen, inwiefern Vorkommen dieser Arten betroffen sind bzw. sein können.

331. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden sollen diese an der vertiefenden Prüfung frühzeitig beteiligt werden. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Einsicht in die Sachverständigengutachten zu geben.

332. Sind auf Grundlage der vorliegenden Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen, müssen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geplant, beschrieben und umgesetzt werden (siehe Abschnitt 3.7).

333. Für jede aus der Vorprüfung (Prüfschritt I) ermittelte, von dem Vorhaben potenziell betroffene *prüfungsrelevante* Tier- und Pflanzenart wird im Rahmen der saP untersucht, ob die unter § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote zutreffen. Diese Verbote sind:

- Tötungsverbot,
- Störungsverbot,
- Verbote bzgl. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten* und
- Verbote bzgl. Pflanzen und ihren Standorten.

a) Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist zu untersuchen, ob von den ermittelten Tierarten bei der Umsetzung des Vorhabens Individuen getötet werden können. Das *unvermeidbare* Töten oder Fangen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*, deren ökologische Funktion gewahrt bleibt, ist kein Verbotstatbestand.

b) Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche *Störung* liegt vor, wenn sich durch die *Störung der Erhaltungszustand* der lokalen Population einer Art verschlechtert.

c) Verbote bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit **die** ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten* im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

d) Verbote bzgl. Pflanzen und ihren Standorten

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der *FFH-Richtlinie* und ggf. der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder **zu zerstören**, soweit **die** ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Von einer Erfüllung des Verbotstatbestands ist auszugehen, wenn sich der *Erhaltungszustand* des lokalen Bestands der betroffenen Art verschlechtert.

334. Für Arten, die von keinem der Verbote betroffen sind, endet die saP an dieser Stelle. Diese Arten müssen aber im Rahmen der Eingriffsregelung vom Vorhabenträger weiter betrachtet werden.

335. Für Arten, bei denen mindestens ein Verbotstatbestand auch nach intensiver Prüfung sämtlicher Varianten, Vermeidungs-, Minimierungs- und *CEF-Maßnahmen* erfüllt bleibt, ist im

Prüfschritt 3 die Prüfung der Voraussetzungen für eine Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG („Ausnahmeprüfung“) durchzuführen.

336. Bei Prognoseunsicherheiten, Erkenntnislücken oder besonderem Termindruck des Vorhabens kann im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen („**worst-case-Betrachtungen**“) gearbeitet werden, z. B. wenn die vorkommenden Arten, der *Erhaltungszustand* und die Größe der *lokalen Population* nicht zu ermitteln oder die Lage und Anzahl der *Fortpflanzungs- und Ruhestätten* nicht bekannt sind.

337. Für den Prüfschritt 2 ist BAIUDBw KompZ BauMgmt (fachliche Federführung bei K 6) **bzw. der BFB verantwortlich.** Über das Ergebnis der vertiefenden Prüfung ist die zuständige Landesbehörde im Rahmen der *Benennungsherstellung zu unterrichten*. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

338. Die zu prüfenden Inhalte sind **Anlage 4.5** zu entnehmen (Checkliste 2).

339. Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und vorgezogenen Kompensation sind dem BAIUDBw KompZ BauMgmt (K3) zur Kenntnis zu geben.

3.6 Ausnahmeprüfung (Prüfschritt 3)

340. Führt die vertiefende Prüfung zu dem Ergebnis, dass für eine oder mehrere *europarechtlich geschützten Arten* die Erfüllung wenigstens eines Verbotstatbestandes festgestellt wird und es zu dem Vorhaben keine zumutbaren Alternativen gibt, sieht das BNatSchG die Möglichkeit von Ausnahmen vor.

341. Mit der Ausnahmeprüfung erfolgt die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens. Falls Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig oder nicht auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für eine Ausnahme von den entsprechenden Verboten gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind:

- das Fehlen einer zumutbaren Alternative
- **und** die Aufrechterhaltung des (günstigen) *Erhaltungszustands*
- **und** zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses.

a) Das Fehlen einer zumutbaren Alternative

Alternativen müssen für den Vorhabenträger zumutbar und verhältnismäßig sein. Das Fehlen von Alternativen ist durch diesen zu begründen.

b) Die Aufrechterhaltung des (günstigen) *Erhaltungszustands*

Eine Ausnahme von den o. g. Verboten darf nur zugelassen werden, wenn sich der *Erhaltungszustand* der betroffenen lokalen Populationen der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und die Entwicklungsfähigkeit eines günstigen *Erhaltungszustandes* nicht behindert wird.

c) Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses

Dem geplanten Vorhaben müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses zugrunde liegen. Darüber hinaus muss das zwingende öffentliche Interesse an dem Vorhaben größer sein als das öffentliche Interesse des europäischen Artenschutzes. Es ist zu prüfen, ob die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe des Gemeinwohls so gewichtig („zwingend“) sind, dass die betroffenen Belange des Artenschutzes dahinter zurücktreten. Die Darlegung zwingender Gründe des **überwiegend** öffentlichen Interesses erfolgt verbal argumentativ durch den Träger des Vorhabens (Bundeswehr).

342. Die Ausnahmeprüfung wird durch das regional zuständige BAIUDBw KompZ BauMgmt (K 6) bzw. den BFB erarbeitet und BAIUDBw GS II (GS II 5) sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Zentrale Bundesforst (BlmA – ZEBF) zur Billigung vorgelegt. BAIUDBw GS II entscheidet bei Fällen besonderer Tragweite, ob eine Billigung des BMVg einzuholen ist. Abschließend wird die Ausnahmeprüfung durch BAIUDBw KompZ BauMgmt bzw. den BFB der zuständigen Landesbehörde zur Entscheidung zugeleitet.

343. Soweit Bundes- oder Landesnaturschutzgesetze eine Beteiligungspflicht von anerkannten Naturschutzvereinigungen vor der Befreiung von Verboten und Geboten zum Schutz von europarechtlich geschützten Arten vorsehen, ist diesen nach Billigung durch BAIUDBw GS II und BlmA – ZEBF Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die Sachverständigengutachten zu geben.

344. Im Bedarfsfall können für die Durchführung der vertiefenden Prüfung und/oder der Ausnahmeprüfung Gutachterbüros beauftragt werden.

345. Die Inhalte der Ausnahmeprüfung sind **Anlage 4.6** zu entnehmen (Checkliste 3).

3.7 Hinweise auf Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

346. Im speziellen Artenschutz werden drei verschiedene Formen von Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen, die in einem Vorhaben hinsichtlich einzelner Arten auftreten könnten, unterschieden. Wichtig ist, dass die verschiedenen Maßnahmenformen in unterschiedlichen Phasen der saP zum Tragen kommen.

3.7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

347. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind angebracht, wenn in einem frühen Stadium (Vorprüfung) der Planung erkennbar wird, dass das Vorhaben, so wie es geplant ist, auf jeden Fall zu Beeinträchtigungen von relevanten Arten führen würde und Änderungen der Planung noch möglich sind.

348. Maßnahmen können z. B. das Verlegen einer Wegetrasse, das Ändern der Bauzeitenplanung, die Auswahl geeigneter Baumaterialien/-maschinen oder das Begrenzen des Baufelds sein.

349. Diese Maßnahmen ändern die Vorhabenplanung. Sie werden Bestandteil des Vorhabens, werden zwingend von der Bauleitung umgesetzt und von einer ökologischen Bauleitung/Baubegleitung überwacht, falls eine solche für die Durchführung der Baumaßnahme eingerichtet wurde.

3.7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

350. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, wenn die o. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden konnten oder nicht ausgereicht haben, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei den zu betrachtenden Arten zu vermeiden.

351. Die *CEF-Maßnahmen* dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen *Fortpflanzungs- und Ruhestätten* und/oder dazu, erhebliche *Störungen von lokalen Populationen* auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren. Sie ergänzen das Habitatangebot der lokal betroffenen (Teil-)Population um die im Zuge des Eingriffs verloren gehende Fläche und insbesondere ihrer Funktionen. Die *CEF-Maßnahmen* müssen bereits zu Beginn des Eingriffs wirksam sein, für die gesamte Dauer der Auswirkungen des Vorhabens fortbestehen und ihre Funktion erfüllen. Das bedeutet, dass sich das Vorhaben bei Durchführung von *CEF-Maßnahmen* unter Umständen deutlich verzögern kann.

352. Wichtig ist, dass sie immer in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen müssen, um für die betroffenen Arten der *lokalen Population* sicher erreichbar zu sein.

353. Die neu zu schaffenden *Fortpflanzungs- und Ruhestätten* sind wirksam, wenn sie

- in Größe und Qualität mindestens den auszugleichenden Lebensräumen entsprechen und
- mit hoher naturschutzfachlicher Prognosesicherheit zur zeitnahen Besiedlung geeignet oder schon nachweislich besiedelt sind.

354. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwehren. Damit können sie geeignet sein, die unter Abschnitt 3.6 beschriebene Ausnahmeprüfung zu vermeiden.

355. Geeignete und in hohem Maße erfolgversprechende *CEF-Maßnahmen* können z. B. das Anbringen von Nistkästen, das Anlegen von Tümpeln oder das Auflichten von Wäldern sein. Im Gegensatz zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ändern die *CEF-Maßnahmen* die Vorhabenplanung nicht. Sie müssen dokumentiert und ggf. im Zuge eines *Monitorings* auf Wirksamkeit überprüft werden. Erfordernis, Art und Umfang des *Monitorings* sowie angewandte Kriterien sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Die *CEF-Maßnahmen* der Vorhabenplanung sind dem Referat K3 des regional zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis zu geben.

356. Bei Zielabweichung muss im Sinne eines *Risikomanagements* durch geeignete Maßnahmen gegengesteuert werden.

357. *CEF-Maßnahmen* sind vorab auf ihre Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu prüfen. Verbleiben wesentliche Zweifel am möglichen Maßnahmenerfolg und/oder stehen die Maßnahmenkosten gleichzeitig in keinem vernünftigen Verhältnis zum geplanten Vorhaben, kann ggf. in die Ausnahmeprüfung gegangen werden (Prüfschritt 3).

3.7.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

358. Wenn trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen das Ergebnis darin besteht, dass der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einer oder mehreren zu betrachtenden Arten nicht vermieden werden kann, ist zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmeprüfung gemäß Abschnitt 3.6 anzuwenden. Um eine Ausnahme zu erlangen, darf sich u. a. der *Erhaltungszustand* der betroffenen Populationen nicht verschlechtern.

359. Zur Sicherung des *Erhaltungszustandes* der betroffenen Populationen, können Favourable conservation status-Maßnahmen (*FCS-Maßnahmen*) durchgeführt werden, die anders als die *CEF-Maßnahmen* in keinem direkten räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte bzw. zur lokalen Teilpopulation stehen müssen und auch nicht zwingend zu Beginn des Eingriffs wirksam sein müssen, wobei letzteres wünschenswert ist.

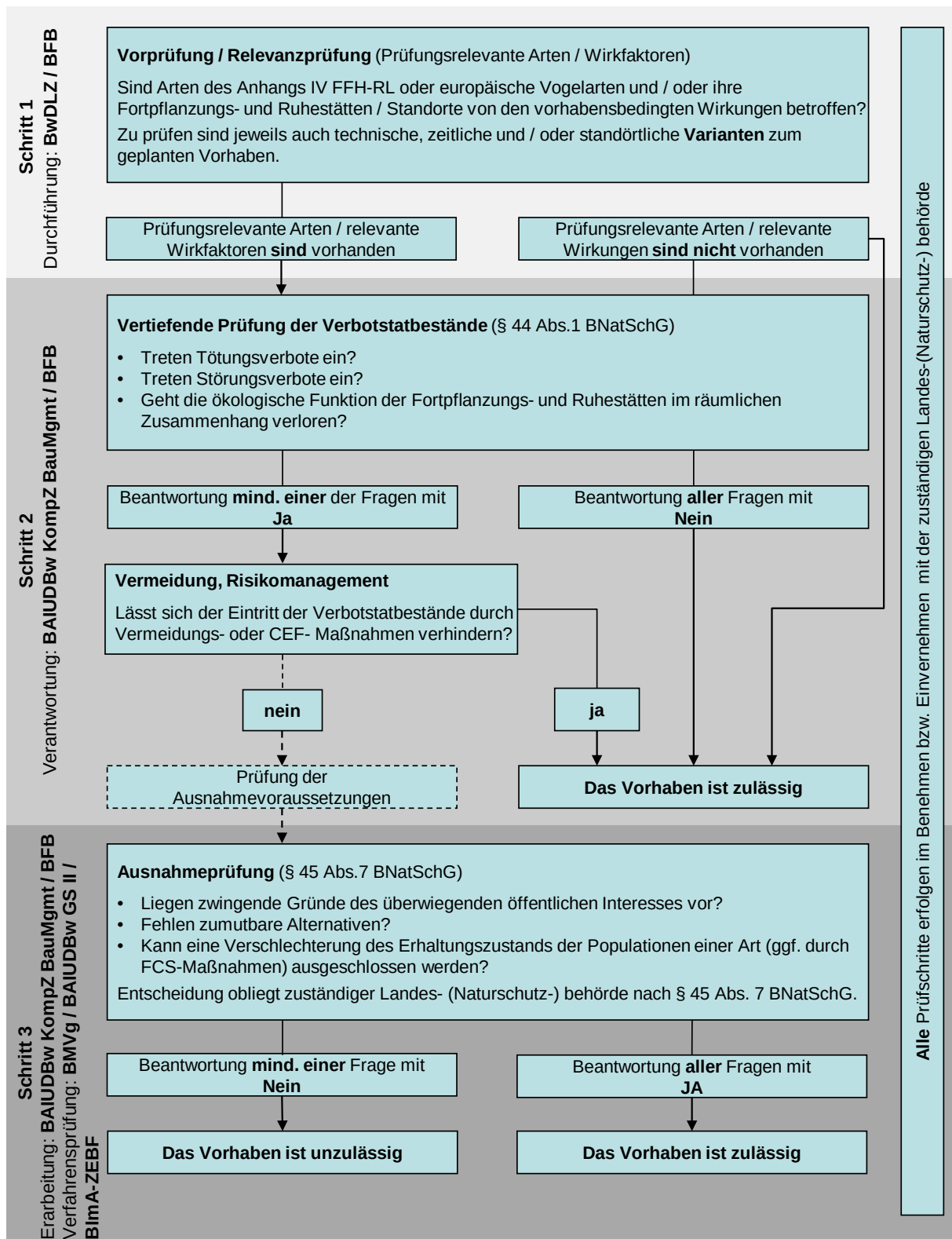
360. Die *FCS-Maßnahmen* müssen dokumentiert und ggf. im Zuge eines *Monitorings* auf Wirksamkeit überprüft werden und ändern die Vorhabenplanung nicht. Über die notwendigen Maßnahmen ist im Sinne der Nr. 355 das Referat K3 ebenfalls nach Abschluss des Vorhabens zu informieren.

4 Anlagen

4.1	Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	19
4.2	Ablaufschema der „Vorprüfung“ oder „Relevanzprüfung“ (Prüfschritt 1)	20
4.3	Checkliste 1 „Vorprüfung“ (Prüfschritt 1)	21
4.4	Formblatt zu Checkliste 1 „Vorprüfung“ (Prüfschritt 1)	23
4.5	Checkliste 2 „Vertiefende Prüfung“ (Prüfschritt 2)	24
4.6	Checkliste 3 „Ausnahmeprüfung“ (Prüfschritt 3)	30
4.7	Glossar	32
4.8	Abkürzungsverzeichnis	36
4.9	Bezugsjournal	37
4.10	Änderungsjournal	38

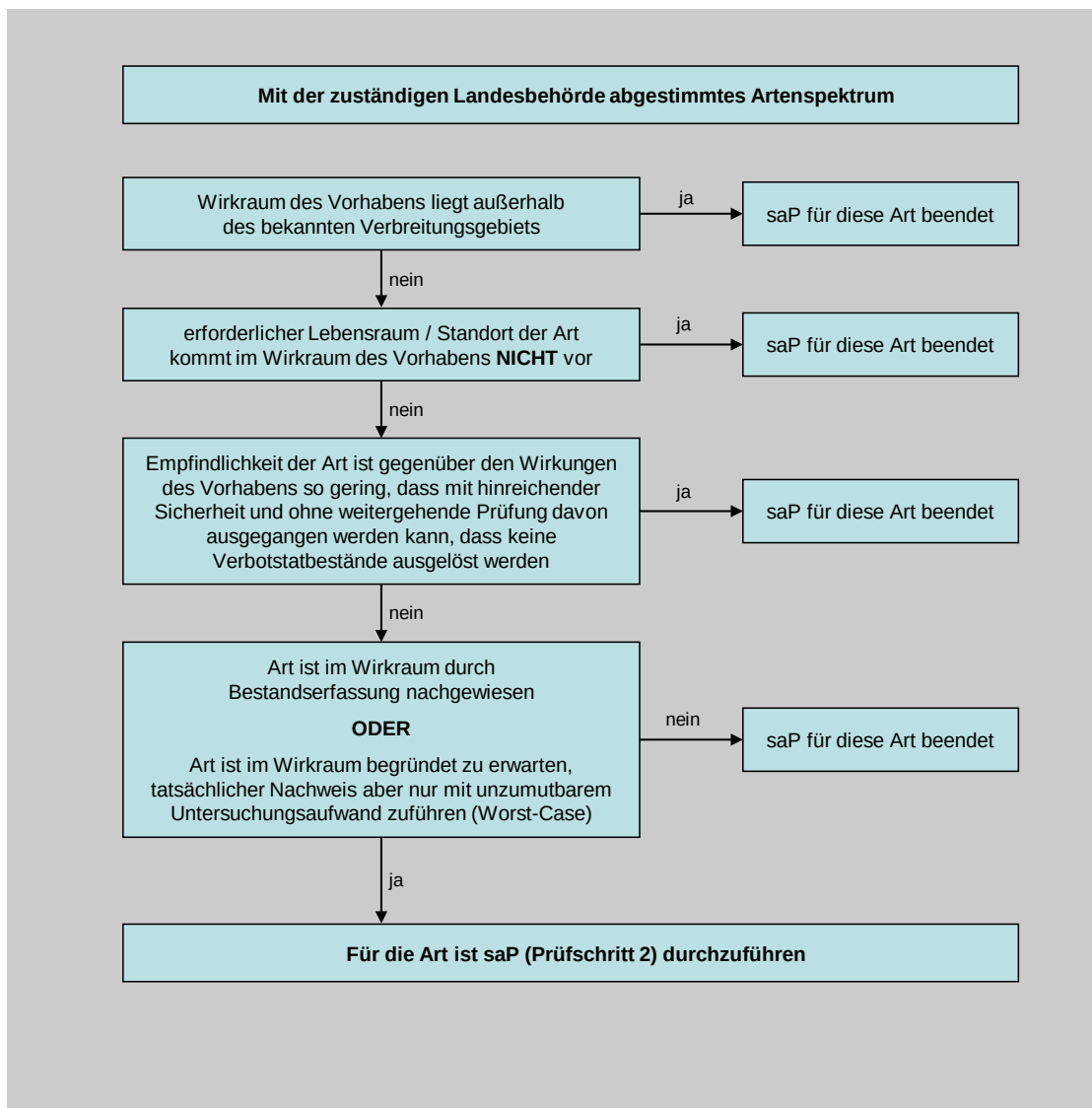
4.1 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung



4.2 Ablaufschema der „Vorprüfung“ oder „Relevanzprüfung“ (Prüfschritt 1)

Ablauf der Vorprüfung oder Relevanzprüfung (Prüfschritt 1)



4.3 Checkliste 1 „Vorprüfung“ (Prüfschritt 1)

Nr.	Hauptarbeitsschritte
1	Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung der <i>Wirkfaktoren</i>
2	Ermittlung und Darlegung des <i>prüfungsrelevanten</i> Artenspektrums
3	Prüfung auf mögliche Konflikte
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
5	Ergebnis der Vorprüfung (analog Formblatt Checkliste 1)

Nr.	Arbeitsschritte/Hinweise
1	Beschreibung des Vorhabens und Ermittlung der <i>Wirkfaktoren</i>
1.1	Das Vorhaben ist eindeutig zu benennen und kurz zu beschreiben. Die Vorhabenbeschreibung muss Auskunft geben über: • Ziel und Zweck des Vorhabens, • Standort, Größe und Flächenbedarf (dauerhaft und temporär) des Vorhabens und • Dauer und Zeitraum des Vorhabens.
1.2	Benennung aller weiteren naturschutzfachlichen Unterlagen, auf die ggf. verwiesen werden kann und/oder mit denen Synergieeffekte auftreten.
1.3	Charakterisierung des <i>Untersuchungsraumes</i> des Vorhabens mit Angaben zu • direkt oder mittelbar betroffenen Nutzungstypen (z. B. Grünland, Laubwald, Siedlung) und • Vorkommen besonderer Habitatelemente (z. B. Höhlenbäume, temporäre Gewässer).
1.4	Die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind einschließlich der Wirkräume zu erfassen. Hierbei sind insbesondere Aussagen zu treffen zu • Flächenverlusten und -veränderungen, mit (groben) Angaben zu betroffenen Landschaftsstrukturen/Habitaten/Biototypen, • <i>Störungen</i> mit Angaben zur Dauer, Intensität und Reichweite, • Emissionen/Beeinflussungen von Nachbarflächen (z. B. Stoffeinträge, usw.), • möglichen Trenn-, Barriere- und Zerschneidungseffekten und • Fern- und Folgewirkungen.
1.5	Die <i>Wirkfaktoren</i> sind hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials zu untersuchen und zu bewerten. Bei • Beanspruchung großer Flächen, insbesondere auch zahlreicher verschiedenartiger oder besonders seltener oder empfindlicher Biotope, Lebensräume oder Habitatrequisiten (z. B. leerstehende Gebäude, temporäre Kleinstgewässer etc.), • großen, mit einfachen Mitteln nicht genauer zu benennenden Wirkräumen, • Betroffenheit von weitgehend ungestörten und/oder nicht vorbelasteten Bereichen, • ohne eingehendere Untersuchung nicht zu bestimmenden Nachbarschaftseffekten (z. B. durch Stoffeinträge) und/oder Zerschneidungswirkungen ist davon auszugehen, dass eine Vorprüfung nicht ausreichend und nach erfolgter Ermittlung des potenziell betroffenen Artenspektrums (zur möglichen Festlegung von erforderlichen Untersuchungen und zur Bestimmung des möglichen Arbeitsumfangs) zunächst die Suche nach alternativen Varianten/Standorten erforderlich ist. Für diese ist das Vorprüfungsverfahren, im weiteren Vorgehen erneut anzuwenden. Eine Vorprüfung kann ggf. als ausreichend angesehen werden, wenn Flächenbedarf und Wirkräume klein sind und nur wenige, naturschutzfachlich weniger bedeutsame und/oder erheblich vorbelastete Landschaftsausschnitte betroffen sind. Andernfalls ist eine „Vertiefende Prüfung“ anzuschließen.

2	Ermittlung und Darlegung des prüfrelevanten Artenspektrums
2.1	Die für die Ermittlung des <i>prüfungsrelevanten</i> Artenspektrums („Abschichtung“) und weitergehende Prüfung verwandten methodischen Grundlagen sind anzuführen. Neben der hier vorliegenden Bereichsvorschrift sind ggf. bundesländerspezifische Vorgaben („Länderleitfaden“) zu berücksichtigen. Es ist eine erste Übersicht zu erstellen, in der bekannte und zu erwartende europarechtlich geschützte Arten aufgelistet werden sollen. Die entsprechenden Informationsquellen und die Erfassungsmethodik sind als Anlage beizufügen.
2.2	Das <i>prüfungsrelevante</i> Artenspektrum ist entsprechend der länderspezifischen Vorgaben zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Abschichtung ist ausreichend zu dokumentieren. Zumeist genügt eine vollständige Abhandlung/Auflistung in Tabellenform. Grenzfälle sind besonders zu dokumentieren und die – unter Berücksichtigung vorliegender Datengrundlagen und ggf. eigener Ortskenntnis – getroffenen Einschätzungen zu begründen. Bei Vorkommen allgemein häufiger (Vogel-)Arten (lokal, regional und überregional ungefährdet) genügt eine zusammenfassende Auflistung der ermittelten „ökologischen Gruppen“ (z. B. Gehölzbrüter, Höhlenbrüter, Siedlungsarten). Weitere Angaben zu den Arten sind nicht erforderlich.
2.3	Sofern Artvorkommen bekannt oder zu erwarten sind, sind diese zusammenfassend zu benennen. <i>Prüfungsrelevante</i> Vorkommen seltener und/oder empfindlicher Arten sind einzeln aufzulisten. Es genügt i. d. R. eine tabellarische Auflistung mit folgenden Angaben: • Rote Liste Status Deutschland und Bundesland, in dem das Vorhaben stattfinden soll • <i>Erhaltungszustand</i> im Bereich der biogeographischen Region • Verbreitung und Bestand bzw. Populationsgröße der Art im Gebiet (sofern dies bekannt ist). Sind keine Vorkommen europarechtlich geschützter Arten bekannt oder zu erwarten, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig. → Vorprüfung beendet (keine weiteren Arbeitsschritte). Sind ausschließlich Vorkommen allgemein häufiger (Vogel-)Arten bekannt oder zu erwarten → nachfolgende Prüfschritte der Vorprüfung. Sind Vorkommen europarechtlich geschützter Arten bekannt oder zu erwarten, es ist jedoch frühzeitig zu erkennen, dass diese nur in geringen Umfang (Bewertung in Abhängigkeit zum Gesamtvorkommen) und/oder nicht schwerwiegend vom Vorhaben betroffen sein werden → nachfolgende Prüfschritte der Vorprüfung. Sofern von einer Betroffenheit mehrerer oder gar zahlreicher seltener und/oder besonders empfindlicher Arten ausgegangen werden muss oder sofern eine seltene Art mutmaßlich schwerwiegend vom Vorhaben betroffen sein kann, ist eine „Vertiefende Prüfung“ (saP) oder die Suche nach alternativen Varianten / Standorten erforderlich. Diese sind in vergleichbarer Weise zu dokumentieren und zu begründen und das Vorprüfungsverfahren ist erneut anzuwenden. Falls die Vorprüfung an dieser Stelle bereits abgeschlossen werden kann, ist eine kurze Zusammenfassung mit den wesentlichen Aussagen zu fertigen.

3	Prüfung auf mögliche Konflikte
3.1	Prüfung bei möglicher Betroffenheit allgemein häufiger (Vogel-)Arten (Allerweltsarten, z. B. Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) Für sie kann zumindest bei kleineren Vorhaben davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen <i>Störungen</i> entstehen. Entscheidend sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>. Daher ist zu prüfen, ob <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> betroffen sein können. Ist dies der Fall, so ist zu prüfen, ob die Betroffenheit durch einfache Vermeidungsmaßnahmen (wie z. B. Bauzeitenregelung oder Bauzaun) vermieden werden kann. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu begründen. Können auf diese Art und Weise negative Auswirkungen auf die Art, ihren Lebensraum und die Lebensstätten ausgeschlossen werden, so ist das Vorhaben bei Umsetzung der konzipierten Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des speziellen Artenschutzes zulässig.

3.2	Prüfung bei möglicher Betroffenheit seltener und / oder empfindlicher (lebensraumspezifische) Arten Für diese Arten ist die Dokumentation der Prüfergebnisse in einem höheren Detaillierungsgrad und eine Einschätzung in Hinblick auf alle drei Verbotstatbestände erforderlich. Vorab zu bestimmen sind • die Begebenheiten, die für ein Vorkommen im <i>Wirkraum</i> sprechen • potenzielle Habitatnutzung und Bedeutung des <i>Wirkraums</i> im Lebenszyklus (z. B. Winterquartier, <i>Fortpflanzungs-</i> oder <i>Ruhestätte</i>, Nahrungs- oder Jagdgebiet, Verbundelement). Weiterhin ist die vorhabensbedingte Betroffenheit zu ermitteln und zu beschreiben. Danach ist diese im Hinblick auf die mögliche Erfüllung von Verboten zu bewerten. Dies umfasst für Tierarten: • Aufzeigen der Auswirkungen auf <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i>. Kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden, sind einfache Vermeidungsmaßnahmen zu planen, mit denen diese vermieden werden kann. Verbleiben Zweifel ist i. d. R. eine vertiefende Prüfung erforderlich. • Mögliche Tötungsrisiken für Einzelindividuen sind zu ermitteln. Besteht die Gefahr, dass auch in geringer Zahl regelmäßig Tiere verletzt oder getötet werden könnten, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu bestimmen. Verbleibt eine höhere oder nicht gänzlich abzuschätzende Gefahr ist i. d. R. eine vertiefende Prüfung erforderlich. • <i>Störungen</i> und Beeinträchtigungen von Individuen und Lebensräumen sind zu ermitteln und zu bewerten. Können höhere Belastungen nicht ausgeschlossen werden, sind einfache Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen aufzuzeigen, mit denen diese maßgeblich reduziert bzw. verhindert werden können. für Pflanzenarten: • Auswirkungen auf Pflanzen oder ihre Wuchsorte/Standorte sind abzuschätzen. Ggf. sind Maßnahmen aufzuzeigen, um eine Schädigung von Pflanzen oder nachteilige Beeinflussung von Wuchsorten zu vermeiden. Wenn nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann, welche Verbotstatbestände bzw. in welchem Ausmaß Verbotstatbestände betroffen sein könnten, ist eine vertiefende Prüfung erforderlich.
-----	--

4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
4.1	Dies beinhaltet die Auflistung aller erforderlichen Maßnahmen, soweit erforderlich mit Konkretisierung hinsichtlich Lage (z. B. Schutzzäune) und Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Durchführung (z. B. vor Baubeginn, Rodung im Winterhalbjahr) sowie möglichen weiteren Erfordernissen.

5	Ergebnis der Vorprüfung (analog Checkliste 1)
5.1	Es ist eine kurze Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse zu erstellen.

4.4 Formblatt zu Checkliste 1 „Vorprüfung“ (Prüfschritt 1)

Die Anlage 4.4 ist als Einzeldokument in der linken Task-Leiste dieser Regelung als gesondertes Dokument verfügbar (Büroklammersymbol).

4.5 Checkliste 2 „Vertiefende Prüfung“ (Prüfschritt 2)

Nr.	Hauptarbeitsschritte
1	Beschreibung des Vorhabens – Anlass, Ausprägung und Wirkung
2	Beschreibung des <i>Untersuchungsraumes</i> und -rahmens
3	Beschreibung der Art im <i>Untersuchungsraum</i> – Vorkommen, Schutzstatus, Betroffenheit, Erhaltungszustände und -ziele
4	Vorhabenbedingte Betroffenheit und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und vorgezogenen Kompensation
6	Zusammenfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Nr.	Arbeitsschritte/Hinweise
1	Beschreibung des Vorhabens – Anlass, Ausprägung und Wirkung
1.1	Das Vorhaben ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben darzustellen und die Unterlagen im erforderlichen Umfang vorzulegen. Alle am Vorhaben beteiligten Personen und Behörden sind zu benennen.
1.2	Die Vorhabenbeschreibung muss ausreichend Auskunft geben über: • Ziel und Zweck des Vorhabens, • Größe des Vorhabens, Flächenbedarf (dauerhaft und temporär), • Standort, • Entfernung zu + Nationalparks, Biosphärenreservaten, + Natur- und/oder Landschaftsschutzgebieten, + geschützten Biotopen und/oder Landschaftsbestandteilen, + Natura -2000-Gebieten (FFH- und/oder Vogelschutzgebieten), + sonstigen Schutzbereichen/-zonen (z. B. Horstschutzzonen, Höhlenbäumen, Wochenstuben), • Entfernung zu + anderen/weiteren aktuellen Vorhaben im Umkreis, + vorhergehenden/kommenden Vorhaben im Umkreis, • Umweltbeeinträchtigungen (z. B. Emissionen, Immissionen), • Standortveränderungen (z. B. Entwässerung, Bodenabbau, Landschaftszerschneidung, Flächenversiegelung), • Wasserbedarf, • Abfallerzeugung, • Störungseinflüsse, • Stoffeinträge, • Tötungsgefahr, Kollisions- und oder Fallenwirkung, • Verkehrswirkungen, • standortbezogene Vorbelastungen, • Wirkungsbereich des Vorhabens, • Dauer und Zeitraum der Wirkungen.
1.3	Alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens sind in ihrer räumlichen Ausdehnung, Schwere und Komplexität sowie in ihrer zeitlichen Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit zu untersuchen und zu beschreiben. Mögliche technische Varianten sind zu berücksichtigen.
1.4	Auf eine detaillierte Untersuchung des Vorhabens kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn • entweder die für die vertiefende Prüfung notwendigen Daten bereits vorliegen, • es sich um ein kleineres Vorhaben handelt, das auch ohne detaillierte Datenbasis auf seine möglichen Auswirkungen hin von der das Verfahren führenden Behörde (unter Mitwirkung der zuständigen Naturschutzbehörde) eingeschätzt werden kann oder • eine Umweltverträglichkeitsstudie vorhanden ist, die Datenmaterial und Grundlagen für eine ausreichende Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Populationen (Tiere und Pflanzen) und ihre Lebensräume enthält.
1.5	Die Vorhabenbeschreibung muss ausreichend dokumentiert sein.

2	Beschreibung des <i>Untersuchungsraumes</i> und -rahmens
2.1	In der Beschreibung des Untersuchungsrahmens ist hinsichtlich des <i>Untersuchungsraumes</i> eindeutig zu unterscheiden zwischen den Grenzen des <i>Wirkraums</i> ⁹ und den Grenzen des <i>Untersuchungsraums</i> unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vorprüfung (Prüfschritt I) im Hinblick auf die Lebensraumansprüche der betroffenen Arten.
2.2	In der Beschreibung des Untersuchungsrahmens ist hinsichtlich des Untersuchungsaufwandes und der -dauer ausreichend Zeit zu bemessen, so dass alle potenziellen bau-, anlagen- und betriebsbedingten <i>Wirkfaktoren</i> erfasst werden können sowie alle zur Ermittlung des <i>Erhaltungszustandes</i> (EHZ) ¹⁰ und der Beeinträchtigungen der Arten erforderlichen Daten durch Auswertung von Unterlagen, Anfragen, Recherchen und Geländeuntersuchungen ermittelt werden können. Der maximale Einflussbereich des Vorhabens muss auf alle Wirkungen bezogen erfasst sein.
2.3	Gesonderte Erhebungen sind erforderlich, wenn • eine Änderung des EHZ der Lebensräume der Arten offensichtlich ist oder • die Erhebungen und Bewertungen zu den Arten bereits länger zurückliegen (> 5 Jahre).
2.4	Die Methodik der gesonderten Erhebungen ist ausreichend genau zu beschreiben. Auf eventuelle Schwierigkeiten bei der Erhebung ist hinzuweisen.

3	Beschreibung der Art im <i>Untersuchungsraum</i> – Vorkommen, Schutzstatus, Betroffenheit, Erhaltungszustände und -ziele
3.1	Die Artbeschreibung muss folgende Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art beinhalten: • Europarechtlicher Schutz • Rote Liste Deutschlands • Rote Liste des Bundeslandes in dem das Vorhaben stattfinden soll • Regionale und überregionale Gefährdung • Landes- und bundesweiter Bestand • Verbreitung und EHZ im Bereich der biogeografischen Region.
3.2	Die Artbeschreibung sollte folgende Angaben (in Kurzform) zur jeweiligen Art beinhalten: • Eigenschaften und Besonderheiten der betroffenen Art (Systematik, Merkmale usw.) • Lebensraumansprüche, Nahrungsansprüche (bei spezialisierten Arten), Anspruch an spezifische Habitatstrukturen und Funktionsbeziehungen, Abhängigkeit von Nutzung und Pflege der Biotope, Spezialisierung • vegetationsökologische Zusammenhänge (nur bei Pflanzen) • bestehende und potenzielle Gefährdungen • Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Lebensraums oder Störeinflüssen • Zugverhalten • Fortpflanzung • Minimumareal (falls bekannt) • Mindestgröße einer überlebensfähigen Population unter Berücksichtigung eines Zugangs von außen (falls bekannt)

⁹ Der **Wirkraum** ist der Bereich, der durch die maximalen Wirkreichweiten des Vorhabens abgedeckt ist.

¹⁰ Der EHZ der jeweiligen Art auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region (günstig – ungünstig bis unzureichend – ungünstig bis schlecht) sowie der lokalen Population (hervorragend – gut – mittel bis schlecht) sollte auf aktuellem Stand dokumentiert sein.

3.3	Alle auf das Vorhabengebiet bezogenen über die jeweilige Art verfügbaren Unterlagen ¹¹ sind auszuwerten, z. B. • Biotopkartierungen, • Artenerfassungen, • Gutachten über vergleichbare Eingriffe, • BB-Plan und Folgepläne (z. B. MPE-Plan), • Natura -2000-Managementplan bzw. Naturschutzfachlicher Grundlagenteil
3.4	Für die jeweilige Art sollten folgende auf den <i>Untersuchungsraum</i> bezogene und darüber hinaus gehende Informationen vorliegen: • Karte mit Abgrenzung des Vorkommens der Art, ggf. Standarddatenbogen, • Verbreitung und EHZ der Art auf Ebene der biogeografischen Region und auf dem militärischen Übungsplatz (<i>lokale Population</i>), • Schutz-¹², Erhaltungs- und Entwicklungsziele¹³.
3.5	Zur Beschreibung des lokalen Vorkommens sind folgende Punkte zu berücksichtigen: • Vorkommen im <i>Wirkraum</i> • Habitatnutzung • Anzahl und Lage der Vorkommen • Status im <i>Wirkraum</i> • Bedeutung des <i>Wirkraums</i> im Lebenszyklus (z. B. Winterquartier, <i>Fortpflanzungsstätte</i>, Gesamtlebensraum, Nahrungs-/Jagdgebiet, Verbundelement, usw.) • Bei potenziellen Vorkommen ist zudem anzugeben, welche Begebenheiten für ein Vorkommen der Art im <i>Wirkraum</i> sprechen. Hierbei sind insbesondere Habitatstrukturen zu berücksichtigen und zu benennen.
3.6	Hinsichtlich der lokalen Population sind folgende Punkte zu berücksichtigen: • Bezugsraum, i. d. R. militärische Liegenschaft, bei Arten mit großem Raumanspruch auch Naturraum/Bundesland, bei Arten mit geringer Ausbreitungstendenz ggf. auch kleiner • Verbreitung der Art im Gebiet; Vorkommen und Angaben zum Status der lokalen Population, Entwicklungstendenzen, Bestandsentwicklung, Populationsangaben/Brutpaarzahlen, usw. • Bestand bzw. Populationsgröße, • Anteil am Landesbestand bzw. an der Landespopulation, • Ausprägungszustand des Lebensraums, d. h. Umfang der vorhandenen Strukturen, • Isolierungsgrad der Population, • Altersaufbau und Verteilung der Population, Populationsdynamik, • ggf. Wechselbeziehungen zu Teilhabitaten und deren aktuelle Qualität, • Gefährdungssituation im Gebiet; bestehende Beeinträchtigungen im Gebiet, • mögliche zukünftige Veränderungen hinsichtlich der aufgeführten Parameter, • aktueller EHZ, deren Bestandsgröße und der EHZ ihrer Lebensstätten.
3.7	Sofern sich innerhalb des <i>Untersuchungsraumes</i> Vorkommen von Arten mit hohem Raumanspruch befinden, sind deren funktionale Beziehungen auch darüber hinaus zu berücksichtigen.
3.8	Die Bedeutung, die das Vorkommen der betroffenen Art auf Landes- und Bundesebene und ggf. für das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ hat, ist zu dokumentieren.
4.	Vorhabenbedingte Betroffenheit und Prüfung auf Erfüllung von Verbotstatbeständen

¹¹ Dazu zählen auch Daten, die bei den jeweils zuständigen Landesbehörden vorliegen oder über diese beschafft werden können. In Frage kommen auch Erhebungen von Verbänden, Vereinen oder z. B. ornithologischen Arbeitsgemeinschaften der Länder.

¹² Die Schutz- und Erhaltungsziele für die jeweilige Art werden durch das jeweilige Bundesland erarbeitet.

¹³ Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die jeweilige Art sollten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt sein (v. a. wenn aufgrund standörtlicher Gegebenheiten unterschiedliche, sich ausschließende Erhaltungs- und Entwicklungsziele denkbar sind).

4.1	Alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Lebensraumes, der lokalen Population und der betroffenen Individuen sind grundlegend im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen für jede <i>prüfungsrelevante</i> Tier- und Pflanzenart in Qualität und Quantität zu ermitteln. Bei der darauf aufbauenden Prüfung ist nachfolgend gezielt auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abzustellen.
4.2	Verbot bzgl. Pflanzen und ihren Standorten Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL ist zu prüfen, ob • Pflanzen entnommen, zerstört oder geschädigt werden (können), • ihre Wuchs- bzw. Standorte direkt beansprucht und/oder direkt oder mittelbar geschädigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen sind zu quantifizieren (z. B. Anzahl betroffener Individuen, Flächenausdehnung der Wuchsorte, usw.) und zu qualifizieren (Komplettverlust, Art der Beeinflussung des Standorts bzw. Wuchsorts und mögliche Folgen). Werden Beeinträchtigungen festgestellt, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu benennen und hinsichtlich ihrer Ausformung und zu erwartender Wirksamkeit zu beschreiben (siehe Punkt 5). Ist eine vollständige Vermeidung nicht möglich, so sind Maßnahmen zu benennen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte herangezogen werden können (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF).
4.3	Verbot bzgl. <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> Hinsichtlich der Lebensräume der Tierarten gemäß Anhang IV und der europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob <i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</i> nachweislich (Erfassungsnachweis in Abhängigkeit der Tierart) oder auch potenziell vom Vorhaben betroffen sein können (geschädigt oder zerstört werden könnten). Die Funktionen der beeinträchtigten oder zerstörten Lebensstätten sind zu ermitteln (z. B. Laichgewässer, Winterquartier) und sofern möglich ins Verhältnis mit weiteren gleichartigen Lebensstätten (z. B. ein kleineres von mehreren Laichgewässern) zu setzen. Zudem sind die Betroffenheiten in Art und Umfang zu ermitteln (z. B. Anzahl betroffener Höhlenquartiere oder auch Anzahl betroffener Individuen in einem Laichgewässer). Werden Beeinträchtigungen festgestellt, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu benennen. Bei nur teilweiser Wirksamkeit sind die verbleibenden Belastungen aufzuzeigen. Weiterhin ist zu prüfen, ob im <i>Untersuchungsraum</i> geeignete (und noch nicht besetzte) gleichartige Ausweichmöglichkeiten bestehen und damit die ökologische Funktionalität der vom Vorhaben betroffenen <i>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</i> gewahrt bleibt oder ob entsprechende Ausweichmöglichkeiten ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) geschaffen werden können.
4.4	Störungsverbot Hinsichtlich der <i>Störungen</i>, denen die betroffenen (lokalen) Populationen der Tierarten gemäß Anhang IV und der europäischen Vogelarten ausgesetzt sind, ist zu prüfen, • welche signifikanten <i>Störungen</i> für die jeweilige Art vermutet werden und • wie diese Belastungen mutmaßlich auf die betroffenen Individuen und in der Folge auf die <i>lokale Population</i> wirken werden. Hierbei sind die Belastungen zu quantifizieren (z. B. Anzahl betroffener Individuen) und die Bedeutung der betroffenen Tiere für die Population zu bewerten (z. B. Randvorkommen, Kernvorkommen mit besonders hohem Fortpflanzungserfolg, usw.). Von erheblichen <i>Störungen</i> ist mit zunehmender Wahrscheinlichkeit bei Erfüllung der folgenden Kriterien auszugehen, je • seltener die Art ist, • höher der Anteil der betroffenen Individuen an der Gesamtpopulation ist, • empfindlicher die Art auf die vorhabenbedingten Belastungen reagiert, • bedeutsamer die betroffenen Individuen für die <i>lokale Population</i> sind. Sofern ein Einfluss auf den <i>Erhaltungszustand</i> der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen zu ergreifen und ihre Ausformung und zu erwartende Wirksamkeit aufzuzeigen. Verbleibende <i>Störungen</i> sind erneut zu ermitteln und unter denselben Kriterien erneut zu bewerten.

4.5	Tötungsverbot Im Hinblick auf die vorhabenbedingten Risiken für Einzelindividuen der Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten ist zu prüfen, ob eine Gefahr besteht, dass Individuen vorhabenbedingt verletzt oder getötet werden können. Entsprechende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risiken (auch im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensstätten) sind aufzuzeigen und soweit möglich zu quantifizieren. Besteht zumindest die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben eine signifikante Erhöhung der Tötungs-/ Verletzungsgefahr hervorgerufen wird, sind geeignete Schutzmaßnahmen für Individuen zu ergreifen (z. B. Durchlässe, Leiteinrichtungen, Bauzeitensteuerungen). Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und zu bewerten (vgl. Punkt 5). Die trotz Vermeidung verbleibenden Gefahren sind zu benennen. Sofern weiterhin ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, so ist zu erläutern in welchem Umfang dieses Tötungsrisiko besteht.
4.6	Sobald für wenigstens eine Art die Erfüllung eines Verbotstatbestands zu unterstellen ist, ist eine Ausnahmeprüfung (vgl. Anlage 4.6, Punkt 1 bis 3) durchzuführen. Wird kein Verbotstatbestand unterstellt, ist die Prüfung damit abgeschlossen und das Vorhaben im Sinne des speziellen Artenschutzes zulässig.

5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und vorgezogenen Kompensation
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen • Darstellung nach Lage/Ort, Zeitpunkt der Wirksamkeit, Dauer der Wirksamkeit, Ausformung • Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit • Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen Vorteilhaft ist eine durchlaufende Nummerierung, ggf. auch mit Übernahme aus anderen Fachplanungen (z. B. LBP) sowie eine kurze und prägnante „Überschrift“, welche die wesentlichen Aussagen beinhaltet (z. B. Begrenzung der Rodungszeiten auf das Winterhalbjahr).
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen • Beschreibung der Maßnahmen und Begründung, die zum Funktionserhalt der <i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätte</i> im räumlichen Zusammenhang erforderlich sind, insbesondere Umfang, ökologische Wirkungsweise, Beginn und Dauer der Maßnahme, Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird • Falls kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung • Festlegung von Funktionskontrolle/<i>Monitoring</i> und <i>Risikomanagement</i> • Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen

6	Zusammenfassung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
6.1	In der Zusammenfassung sind die Kernaussagen der vorangegangenen Abschnitte aufzuführen. Insbesondere solche zur Beurteilung einer Beeinträchtigung der untersuchten Art durch das Vorhaben. Als Kernaussagen sind insbesondere aufzuführen: • Angaben zum Vorhaben einschließlich der wesentlichen Wirkungen • Angaben zu untersuchten Arten (Name, Beschreibung, Erhaltungszustände) • betroffene maßgebliche Bestandteile mit Angaben zur Art und Weise der Auswirkungen • Darstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen und zur Art und Weise der Auswirkungen auf Lebensstätten, Population und Einzelindividuen • Angabe von erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und/oder zum Funktionserhalt durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) • Benennung der Beeinträchtigungen und der Ergebnisse der Wertung/Prüfung auf Erfüllung von einschlägigen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
6.2	Sofern für alle Arten die Erfüllung eines einschlägigen Verbotes mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist das Vorhaben mit den Vorgaben des speziellen Artenschutzes vereinbar. → saP beendet
6.3	Sofern für wenigstens eine Art die Erfüllung wenigstens eines Verbotstatbestands gegeben ist und somit das Vorhaben in vorliegender Form mit den Vorgaben des speziellen Artenschutzes nicht vereinbar ist, so ist auf die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG zu prüfen. → (Prüfschritt 3 Ausnahmeprüfung, Anlage 4.6)!
6.4	Über das Ergebnis der vertiefenden Prüfung ist die zuständige Landesbehörde zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4.6 Checkliste 3 „Ausnahmeprüfung“ (Prüfschritt 3)

Nr.	Hauptarbeitsschritte
	Checkliste 3: Ausnahmeprüfung (Prüfschritt 3)
1	Alternativenprüfung
2	Darlegung/Dokumentation der Aufrechterhaltung des günstigen <i>Erhaltungszustandes</i>
3	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

1	Alternativenprüfung
1.1	Es ist zu prüfen, ob es eine andere, zumutbare und für den verfolgten Zweck geeignete Alternative (z. B. anderer Standort, technische Variante ¹⁴) gibt, mit der das Vorhaben nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen der Art führt.
1.2	Bei der Alternativenprüfung ist/sind • der Bedarfsträger zu beteiligen, • bei der Beurteilung der Zumutbarkeit¹⁵ von Alternativen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, • die Beeinträchtigungen und die Erheblichkeit der Beeinträchtigung anhand vergleichbarer Vorgehensweisen zu ermitteln und • alle potenziell möglichen Alternativlösungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen erneut im Rahmen der saP zu betrachten und zu vergleichen.
1.3	• Sofern zumutbare naturverträgliche Alternativen vorhanden sind, müssen diese an Stelle der ursprünglichen Planung weiter verfolgt werden.
1.4	Das Ergebnis der Alternativenprüfung ist negativ, wenn • es keine zumutbare Alternative gibt oder • eine Alternative nicht ausreicht, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verringern.
1.5	Über das Ergebnis der Alternativenprüfung ist die zuständige Landesbehörde zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2.	Darlegung/Dokumentation der Aufrechterhaltung des günstigen <i>Erhaltungszustandes</i>
2.1	<i>FCS-Maßnahmen</i> Kurze Beschreibung und Begründung der Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der <i>Erhaltungszustand</i> der untersuchten Arten nicht verschlechtert bzw. deren <i>Erhaltungszustand</i> günstig bleibt: • Festlegung von Funktionskontrolle/<i>Monitoring</i> und <i>Risikomanagement</i> • Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen

¹⁴ Die militärische Nutzerschaft sollte im Zuge der Standortwahl für das Vorhaben mehrere mögliche Standorte für die Realisierung ihres Projektes ins Auge fassen. Bereits während dieser frühen Planungsphase sollte Kontakt mit dem BwDLZ und ggf. dem BFB aufgenommen werden, um das Für und Wider bestimmter Standorte aus militärischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht zu erörtern. Je mehr Informationen über das Vorhaben bereits zu dieser Zeit bekannt sind, desto besser lassen sich Argumente, die für oder gegen einen Standort sprechen, erörtern.

¹⁵ Der Wirtschaftlichkeitsaspekt ist nicht ausschlaggebend für die Wahl einer Alternative, da grundsätzlich auch finanziell aufwendigere Lösungen in Betracht kommen, wenn eine Realisierung des Vorhabens unter diesen wirtschaftlichen Aspekten möglich ist. (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, 4 C 2.99) Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu beachten, dass diese ggf. auch von anderen Belangen abhängig sein kann, wobei insbesondere auf Grenzwerte, Normen und Verbote in Fachgesetzen geachtet werden muss.

3	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
3.1	Sofern feststeht, dass es keine andere zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen gibt, sind die zwingenden Gründe der Verteidigung als überwiegendes öffentliches Interesse im Einzelnen darzulegen. Die Darlegung dieser Gründe obliegt nicht der mit der Durchführung der saP beauftragten Verwaltung (Prüfbehörde) bzw. dem beauftragten Ingenieurbüro, sondern der militärischen Nutzerschaft, die die Realisierung ihres Vorhabens vorantreibt. Die Begründung für die Auswahl eines bestimmten, aus Sicht des Artenschutzes kritischen Standortes, muss einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können!
3.2	Im Rahmen der Entscheidungsfindung müssen die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber der Bedeutung und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Art gegeneinander abgewogen werden. Die Belange des öffentlichen Interesses müssen für die weitere Realisierung des Vorhabens gegenüber den Belangen des Artenschutzes überwiegen.

Die Ausnahmeprüfung ist zusammenfassend darzustellen und der zuständigen Landesbehörde zur Entscheidung zuzuleiten.

4.7 Glossar

BArtSchV	Die Bundesartenschutzverordnung ist eine Rechtsverordnung aufgrund des BNatSchG, die den Artenschutz der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Artenschutzverordnung – Stand von 1996) durch die in allen EG-Mitgliedstaaten das Washingtoner Artenschutzabkommen in Kraft gesetzt, erweitert und verschärft wurde.
bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Wirkfaktoren: Wirkungen, die von den Bauarbeiten ausgehen Anlagebedingte Wirkfaktoren: Wirkungen, die dauerhaft von der zu errichtenden Anlage /dem zu errichtenden Bauwerke ausgehen Betriebsbedingte Wirkfaktoren: Wirkungen, die von dem Betrieb des Bauwerks ausgehen.
Benehmen/ Benehmens- herstellung	Die federführende Behörde hat die mitwirkende Behörde aktiv in den Entscheidungsprozess einzubinden. Bei Meinungsverschiedenheiten ist mit dem Ziel einer Einigung zu verhandeln. Die endgültige Entscheidung obliegt der federführenden Behörde, die sich ggf. auch über die Auffassung der mitwirkenden Behörde hinwegsetzen kann.
besonders und streng geschützte Arten	Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Besonders geschützt sind • Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, • Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, • wild lebende europäische Vögel im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie • Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Darüber hinaus streng geschützt sind • Arten des Anhanges A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, • Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie • Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Der Schutzstatus für einzelne Arten kann unter www.wisia.de abgefragt werden.
CEF- Maßnahmen	Die CEF- Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion in Bezug auf die lokale Population.

Europarechtlich geschützte Arten	Dies sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen wild lebenden Vogelarten i. S. v. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie).
Erhaltungszustand (einer Art)	Der Erhaltungszustand ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und Größe der Population in dem betreffenden Gebiet auswirken könnten (nach Art. 1i) FFH-Richtlinie. Er ist dann günstig, wenn • davon ausgegangen werden kann, dass die Art langfristig ein lebensfähiges Element des Lebensraums, dem sie angehört, bilden wird, • das natürliche Verbreitungsgebiet weder abnimmt, noch in absehbarer Zeit abnehmen wird und • ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist, um ein langfristiges Überleben der Population zu sichern. Die Einstufung des Erhaltungszustandes einer Art auf Ebene der lokalen Population erfolgt in drei Wertstufen, auf Grundlage der Parameter: Zustand der Population, Habitatqualität und Beeinträchtigung als A) hervorragender Erhaltungszustand, B) guter Erhaltungszustand oder C) mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand. Die Stufen A und B stellen einen günstigen Erhaltungszustand dar.
FFH-Richtlinie	Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 13. Mai 2013.
Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten versteht man Nist- und Brutstätten sowie Wohn- und Zufluchtsstätten.
FCS-Maßnahmen	FCS-Maßnahmen sind kompensatorische Maßnahmen im Rahmen der Ausnahme zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen der biogeografischen Region.
Infrastrukturvorhaben	Oberbegriff für sämtliche Maßnahmen, die der infrastrukturellen Bedarfsdeckung dienen. Dies schließt auch Maßnahmen zum Erhalt mit ein.

landschafts- bezogene Vorhaben	Unter landschaftsbezogenen Vorhaben versteht man Gestaltungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die nicht als Infrastrukturvorhaben gelten und das Erscheinungsbild einer Fläche durch Um- oder Neugestaltung den militärischen Nutzerforderungen entsprechend anpassen, z. B. Anlage von Feldholzinseln im Freigelände.
lokale Population	Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen (nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG).
Mitbenutzung der Liegenschaften durch Dritte	siehe Regelung A1-1800/0-6570 Kapitel 4
Monitoring	Monitoring ist die Überwachung oder die Beobachtung über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel, die Wirksamkeit der für das Vorhaben festgelegten CEF/FCS-Maßnahmen zu prüfen.
prüfungs- relevante Arten	Prüfungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachliche Auswahl aus der Gesamtheit der Arten im Untersuchungsgebiet bestehend aus den FFH-Anhang IV Arten und den wildlebenden europäischen Vogelarten, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Nicht prüfungsrelevant sind z. B. die so genannten „Allerwelts-Vogelarten“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.
Risiko- management	Risikomanagement bezeichnet den planvollen Umgang mit Prognoseunsicherheiten oder Wissenslücken über Wirkungszusammenhänge hinsichtlich des Erfolgs der geplanten artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen. Es umfasst neben Maßnahmen zur Funktionskontrolle auch Maßnahmen zur Korrektur oder Vorsorge für den Fall, dass die Kontrolle der o. g. Maßnahme einen Fehlschlag der Prognose anzeigt. Derartige Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungs- bzw. Maßnahmenziele wirksam auszuräumen.

Störung	Eine Störung ist eine äußere Einwirkung, die sich negativ auf das Leben eines Tieres auswirken kann. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Vergrämung infolge von optischen (Bewegung, Silhouettenwirkung, Licht, usw.), akustischen Signalen (Lärm) und Erschütterungen oder Geruch eintreten. Möglich sind auch strukturbedingte Störwirkungen wie z. B. die Zerschneidungswirkung von technischen Bauwerken wie Straßendämmen. Nicht jede Störung löst ein Verbot aus, sondern nur eine solche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.
Untersuchungsraum	Der Untersuchungsraum wird im Hinblick auf die Lebensräume der prüfungsrelevanten Arten abgegrenzt. Er sollte nicht zu knapp gefasst werden, falls es im Verlauf des Vorhabens durch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung z. B. zur räumlichen Verschiebung einer Baumaßnahme kommt.
Unvermeidbar	„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Eingriffszulassung das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde (z. B. durch Leiteinrichtungen oder Durchlässe für Amphibien, Abpflanzungen als Überflughilfen für Fledermäuse)
Verantwortungsarten	Das sind Arten für die Deutschland eine internationale Verantwortung trägt. Hinweis: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.
Vogelschutz-Richtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert am 13. Mai 2013.
Wirkfaktoren	Als Wirkfaktoren werden die von dem betrachteten Vorhaben ausgehenden Wirkungen und den zu erwartenden Beeinträchtigungen bezeichnet.
Wirkraum	Der Wirkraum umfasst den Raum, in dem mess- oder beobachtbare Wirkungen auf prüfungsrelevante Arten auftreten können. Die Beschreibung der Wirkungen gliedert sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen.
Worst Case	„Schlimmster anzunehmender Fall“. Eine entsprechende Betrachtung findet dann Anwendung, wenn die vorkommenden Arten, der Erhaltungszustand und die Größe der lokalen Population nicht ermittelbar sind oder die Lage und Anzahl der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht bekannt ist.

4.8 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
KompZ	Kompetenzzentrum Baumanagement
BauMgmt	
BB-Plan	Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan
BFB	Bundesforstbetrieb
BImA – BF	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben- Sparte Bundesforst
BImA – ZEBF	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben- Zentrale Bundesforst
BKBu	Biotopkartierung auf Bundeswehrliegenschaften
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BwDLZ	Bundeswehr-Dienstleistungszentrum
CEF	Continuos ecological functionality measures
EG	Europäische Gemeinschaft
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FCS	Favourable conservation status
IUD	Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

4.9 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. Repkewitz, Ulrich (1999):	„Bundeswehr und Umweltschutz; das Umweltsonderrecht als Teil des Verwaltungssonderrechts der Bundeswehr, Duncker und Humblot, Berlin“
2. Köppel, Peters, Wende (2004)	„Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung; UTB, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart“
3. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Herausgeber) (2007)	„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen)“
4. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Herausgeber) (2010)	„Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“
5. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Büro Froelich & Sporbeck, Potsdam (2010)	„Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung“
6. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2006)	„Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt“
7. EU-Kommission (2007) Final version, February 2007	“Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC”
8. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009) Stand: September 2009	„Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren“
9. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2010)	„Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“
10. Bayer. StMI (Oberste Baubehörde, Sachgebiet IID2 – Landschaftspflege; 2011) Az IIZ7-4022.2-001/05 vom 24. März 2011, München	„Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“
11. C1-2033/0-6008 Version 3	„Naturausstattung auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“

12. C1-2033/0-6001 Version 2	„Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Inland“
------------------------------	---

4.10 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	29.05.2015	• Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2	03.03.2016	• Redaktionelle Überarbeitung gesamt
3	11.10.2017	• Die Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind so umfangreich, dass diese im Änderungsjournal nicht mehr nutzerfreundlich dargestellt werden können. Dem Nutzer wird daher zwingend angeraten, sich mit der gesamten Regelung vertraut zu machen. • Dies gilt insbesondere für die Anlagen 4.3 und 4.4